Bekanntmachung der Neufassung der Verbandssatzung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Jura-Schwarzach-Thalach-Gruppe

Vom 14. März 2014

Aufgrund von Art. 14 der Satzung zur Änderung der Verbandssatzung (9. Änderungssatzung) vom 28.03.2013 (Amtsblatt des Landkreises Roth vom 03.05.2013, Nr. 7/2013, S. 33) wird nachstehend der Wortlaut der Verbandssatzung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Jura-Schwarzach-Thalach Gruppe vom 21.03.1973 (Amtsblatt der Regierung von Mittelfranken vom 30.03.1973, Nr. 11/1973, S. 36) in der **ab 04.05.2013 geltenden Fassung** hiermit neu bekanntgemacht.

Die Neufassung ergibt sich aus den Änderungen durch

a) die 1. Änderungssatzung zur Verbandssatzung vom 15.01.1976 (Amtsblatt des Landkreises Roth vom 23.01.1976, Nr. 3, S. 7)

b) die 2. Änderungssatzung zur Verbandssatzung vom 24.08.1973 (Amtsblatt des Landkreises Roth vom 01.09.1978, Nr. 25, S. 89)

c) die 3. Änderungssatzung zur Verbandssatzung vom 07.04.1982 (Amtsblatt des Landkreises Roth vom 23.07.1982, Nr. 17)

d) die 4. Änderungssatzung zur Verbandssatzung vom 29.06.1988 (Amtsblatt des Landkreises Roth vom 11.11.1988, Nr. 21)

e) die 5. Änderungssatzung zur Verbandssatzung vom 19.04.1990 (Amtsblatt des Landkreises Roth vom 20.07.1990, Nr. 15, S. 62)

f) die 6. Änderungssatzung zur Verbandssatzung vom 19.04.1990 (Amtsblatt des Landkreises Roth vom 15.02.1991, Nr. 3, S. 12)

g) die 7. Änderungssatzung zur Verbandssatzung vom 11.04.2002 (Amtsblatt des Landkreises Roth vom 17.01.2003, Nr. 2, S. 6)

h) die 8. Änderungssatzung zur Verbandssatzung vom 17.12.2012 (Amtsblatt des Landkreises Roth vom 01.03.2013, Nr. 4, S. 20)

i) die 9. Änderungssatzung zur Verbandssatzung vom 28.03.2013 (Amtsblatt des Landkreises Roth vom 03.05.2013, Nr. 7, S. 33)

Greding, den 14. März 2014

Zweckverband zur Wasserversorgung der Jura-Schwarzach-Thalach Gruppe

Erich Lettenmayer, Verbandsvorsitzender

Satzung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Jura-Schwarzach-Thalach Gruppe (Verbandssatzung) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. März 2014

I. Allgemeine Vorschriften

§ 1

Rechtsstellung

(1) Der Zweckverband führt den Namen „Jura-Schwarzach-Thalach Gruppe". Er ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts.

(2) Der Zweckverband hat seinen Sitz in Greding.

§ 2

Verbandsmitglieder

(1) Verbandsmitglieder sind die Städte, Märkte und Gemeinden

Beilngries
Kinding
Titting

- Landkreis Eichstätt -

Berching

- Landkreis Neumarkt/Opf.-

Greding
Thalmässing

- Landkreis Roth, Mittelfranken

Bergen

- Landkreis Weißenburg-Gunzenhausen -

(2) Andere Gemeinden können dem Zweckverband beitreten. Der Beitritt bedarf einer Änderung der Verbandssatzung und der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.

(3) Jedes Verbandsmitglied kann zum Schluss eines Rechnungsjahres aus dem Zweckverband austreten, wenn die Verbandsversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der satzungsmäßigen Stimmenzahl zustimmt. Der Austritt muss mindestens ein Jahr vorher schriftlich erklärt werden; er bedarf einer Änderung der Verbandssatzung und der Genehmigung der Aufsichtsbehörde. Das Recht, aus wichtigem Grunde zu kündigen (Art. 46 Abs. 2 KommZG), bleibt unberührt.

§ 3

Räumlicher Wirkungsbereich

Der räumliche Wirkungsbereich des Zweckverbandes umfasst das Gebiet der Städte, Märkte und Gemeinden

Beilngries mit den Gemeindeteilen

Hirschberg	Kaldorf	Litterzhofen
Wiesenhofen		

Kinding mit den Gemeindeteilen

Berletzhausen	Haunstetten	Niefang

Titting mit dem Gemeindeteil

Großnottersdorf

Berching mit den Gemeindeteilen

Fribertshofen	Hagenberg	Jettingsdorf
Rudertshofen	Rübling	Staudenhof
Stierbaum	Wirbertshofen	

Greding mit den Gemeindeteilen

Attenhofen	Birkhof	Bleimerschloß
Esselberg	Euerwang	Grafenberg
Großhöbing	Günzenhofen	Hausen
Heimbach	Herrnsberg	Hofberg
Kaising	Kleinnottersdorf	Kraftsbuch
Landerzhofen	Linden	Obermässing
Österberg	Petermühle	Röckenhofen
Rotheichenmühle	Schutzendorf	Untermässing
Wirthsmühle	Viehhausen	

Thalmässing mit den Gemeindeteilen

Aue	Dixenhausen	Feinschluck
Gebersdorf	Göllersreuth	Graßhöfe
Hagenich	Hundszell	Kleinhöbing
Kätzelmühle	Kochsmühle	Landersdorf
Lohen	Ohlangen	Rabenreuth
Reichersdorf	Reinwarzhofen	Ruppmannsburg
Schwimbach	Stauf	Steindl
Stetten	Tiefenbach	Waizenhofen
Zinkelmühle		

Bergen mit den Gemeindeteilen

Dannhausen	Syburg	Thalmannsfeld

§ 4
Aufgaben

(1) Der Zweckverband hat die Aufgabe, eine gemeinsame Wasserversorgungsanlage einschließlich der Ortsnetze zu errichten, zu betreiben, zu unterhalten, die Anlage im Bedarfsfall zu erweitern und bereits vorhandene Wasserversorgungsanlagen erforderlichenfalls zu übernehmen.

Er versorgt im Verbandsgebiet die Endverbraucher mit Trinkwasser, das den einschlägigen DIN-Vorschriften entsprechen muss.

Außerhalb des Verbandsgebietes ist die Wasserlieferung an Gemeinden und Zweckverbände (Wassergäste) nach Beschluss der Verbandsversammlung möglich.

(2) Der Zweckverband erfüllt seine Aufgaben ohne Gewinnabsicht. Er dient ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen Zwecken im Sinne des Steuerrechts.

(3) Das Recht und die Pflicht der Verbandsmitglieder, die dem Zweckverband übertragenen Aufgaben zu erfüllen und die dazu notwendigen Befugnisse auszuüben, gehen auf den Zweckverband über.

(4) Der Zweckverband hat das Recht, an Stelle der Verbandsmitglieder Satzungen und Verordnungen für das übertragene Aufgabengebiet zu erlassen.

(5) Die Verbandsmitglieder sichern und überwachen in ihrem Gebiet die Versorgungsanlagen des Zweckverbandes nach dessen Richtlinien. Sie halten die für den Feuerschutz eingebauten Anlagenteile auf ihre Kosten gebrauchsfähig.

II. Verfassung und Verwaltung

§ 5

Verbandsorgane

Die Organe des Zweckverbandes sind:

1. die Verbandsversammlung
2. der Verbandsausschuss
3. der Verbandsvorsitzende

§ 6

Zusammensetzung der Verbandsversammlung

(1) Die Verbandsversammlung besteht aus dem Verbandsvorsitzenden und den übrigen Verbandsräten.

(2) Jedes Verbandsmitglied entsendet mindestens einen Verbandsrat in die Verbandsversammlung.

(3) Die Zahl der weiteren Vertreter, die ein Verbandsmitglied in die Verbandsversammlung entsendet, richtet sich nach der in seinem Gebiet verkaufbaren jährlichen Wassermenge, wobei je volle 20.000 cbm das Recht ergibt, einen weiteren Vertreter in die Verbandsversammlung zu entsenden. Die Berechnung wird alle drei Jahre nach dem Durchschnitt der vorausgegangenen drei Jahre neu vorgenommen.

(4) Jeder Verbandsrat hat für den Fall seiner Verhinderung einen Stellvertreter. Verbandsräte können nicht Stellvertreter sein. Die Verbandsräte und ihre Stellvertreter sind von den Verbandsmitgliedern dem Verbandsvorsitzenden – ist ein solcher noch nicht gewählt, der Aufsichtsbehörde – schriftlich zu benennen. Bedienstete des Zweckverbandes können nicht Mitglieder der Verbandsversammlung sein.

(5) Für Verbandsräte, die kraft ihres Amtes der Verbandsversammlung angehören, endet das Amt als Verbandsrat mit dem Ende ihres kommunalen Wahlamtes; entsprechendes gilt für ihre Stellvertreter.

Die anderen Verbandsräte und ihre Stellvertreter werden durch Beschluss der Vertretungsorgane der Verbandsmitglieder bestellt, und zwar für die Dauer der Wahlzeit der Vertretungsorgane, wenn Mitglieder dieser Organe bestellt werden, andernfalls für sechs Jahre. Die Bestellung nach Satz 2 kann durch Beschluss der Vertretungsorgane aus wichtigem Grund widerrufen werden. Sie ist zu widerrufen, wenn ein Verbandsrat, der dem Vertretungsorgan eines Verbandsmitgliedes angehört, vorzeitig aus dem Vertretungsorgan ausscheidet. Die Verbandsräte und ihre Stellvertreter üben ihr Amt bis zum Amtsantritt der neuen Verbandsräte weiter aus.

§ 7

Einberufung der Verbandsversammlung

(1) Die Verbandsversammlung tritt auf schriftliche Einladung des Verbandsvorsitzenden zusammen. Die Einladung muss Tagungszeit und Ort und die Beratungsgegenstände angeben und den Verbandsräten spätestens eine Woche vor der Sitzung zugehen. In dringenden Fällen kann der Verbandsvorsitzende die Frist bis auf vierundzwanzig Stunden abkürzen.

(2) Die Verbandsversammlung ist jährlich mindestens einmal einzuberufen. Sie muss außerdem einberufen werden, wenn es ein Drittel der Verbandsräte oder das Landratsamt Roth beantragen. Im Antrag sind die Beratungsgegenstände anzugeben.

(3) Das Landratsamt Roth ist von der Sitzung zu unterrichten. Abs. 1 Satz 2 und 3 gilt entsprechend.

§ 8

Sitzungen der Verbandsversammlung

(1) Der Verbandsvorsitzende bereitet die Beratungsgegenstände der Verbandsversammlung vor. Er leitet die Sitzung und handhabt die Ordnung während der Sitzung.

(2) Die Vertreter des Landratsamtes Roth, der Geschäftsleiter und der Kassenverwalter haben das Recht, an den Sitzungen teilzunehmen. Auf Antrag ist ihnen das Wort zu erteilen. Die Verbandsversammlung kann auch andere Personen hören.

§ 9

Beschlüsse und Wahlen in der Verbandsversammlung

(1) Die Verbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn sämtliche Verbandsräte ordnungsgemäß geladen sind und die Mehrheit der Verbandsräte anwesend und stimmberechtigt ist. Über andere als die in der Einladung angegebenen Beratungsgegenstände darf nur dann Beschluss gefasst werden, wenn alle Verbandsräte erschienen und mit einer Beschlussfassung einverstanden sind.

(2) Wird die Verbandsversammlung wegen Beschlussunfähigkeit, die nicht auf die persönliche Beteiligung der Mehrheit der Verbandsräte beruht, innerhalb von vier Wochen zum zweiten Mal zur Verhandlung über denselben Gegenstand einberufen, so ist sie ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig. Auf diese Folge ist in der zweiten Ladung ausdrücklich hinzuweisen.

(3) Soweit das Gesetz über die kommunale Zusammenarbeit oder diese Verbandssatzung nicht etwas anderes vorschreiben, werden die Beschlüsse der Verbandsversammlung mit einfacher Mehrheit der Abstimmenden gefasst. Es wird offen abgestimmt. Jeder Verbandsrat hat eine Stimme. Solange ein Verbandsmitglied keine anderen Vertreter bestellt hat, übt der erste Bürgermeister das Stimmrecht aller Vertreter aus. Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt. Kein Verbandsrat darf sich der Stimme enthalten. Enthält sich ein Verbandsrat trotzdem der Stimme, so zählt er nicht zu den Abstimmenden.

(4) Bei Wahlen gelten die Absätze 1 bis 3 entsprechend. Die Vorschriften über die persönliche Beteiligung finden keine Anwendung. Es wird geheim abgestimmt. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhält. Wird die Mehrheit im ersten Wahlgang nicht erreicht, so findet die Stichwahl unter den beiden Bewerbern mit den höchsten Stimmenzahlen statt. Bei Stimmengleichheit in der Stichwahl entscheidet das Los. Haben im ersten Wahlgang drei oder mehr Bewerber die gleiche Anzahl von Stimmen erhalten, so entscheidet das Los, welche Bewerber in die Stichwahl kommen. Hat ein Bewerber die höchste, zwei oder mehr Bewerber die gleiche nächsthöhere Stimmenzahl erhalten, so entscheidet das Los, wer von diesen in die Stichwahl mit dem Bewerber mit der höchsten Stimmenzahl kommt.

(5) Die Beschlüsse und Wahlergebnisse sind unter Angabe von Tag und Ort der Sitzung, der Namen der anwesenden Verbandsräte, der behandelten Gegenstände und der Abstimmungsergebnisse (Stimmenverhältnis) in ein Beschlussbuch einzutragen und von dem Verbandsvorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen. Als Schriftführer kann eine Dienstkraft des Zweckverbandes oder eines Verbandsmitgliedes, soweit dieses zustimmt, zugezogen werden. Verbandsräte, die einem Beschluss nicht zugestimmt haben, können bis zum Schluss der Sitzung verlangen, dass das in der Niederschrift vermerkt wird. Abschriften der Niederschrift sind unverzüglich den Verbandsmitgliedern und dem Landratsamt Roth zu übermitteln.

§ 10

Zuständigkeit der Verbandsversammlung

(1) Die Verbandsversammlung ist ausschließlich zuständig für

1. die Entscheidung über die Errichtung und die wesentliche Erweiterung der den Verbandsaufgaben dienenden Einrichtungen;

2. die Beschlussfassung über den Erlass, die Änderungen oder die Aufhebung von Satzungen und Verordnungen;

3. die Beschlussfassung über die jährliche Haushaltssatzung;

4. die Beschlussfassung über den Stellenplan für die Dienstkräfte;

5. die Feststellung und endgültige Anerkennung der Jahresrechnung;

6. die Wahl des Verbandsvorsitzenden und seines Stellvertreters, die Bestellung der Mitglieder des Verbandsausschusses und die Festsetzung von Entschädigungen;

7. die Bildung, Besetzung und Auflösung weiterer Ausschüsse;

8. den Erlass, die Änderung oder die Aufhebung der Betriebsordnung;

9. die Beschlussfassung über die Änderung der Verbandssatzung, die Auflösung des Zweckverbandes und die Bestellung von Abwicklern.

(2) Die Verbandsversammlung beschließt ferner über die anderen ihr im Gesetz über die kommunale Zusammenarbeit zugewiesene Gegenstände, soweit nicht der Verbandsausschuss nach § 14 zuständig ist. Sie ist insbesondere zuständig für die Beschlussfassung über

1. den Erwerb, die Belastung und die Veräußerung von Grundstücken;

2. die Aufnahme von Darlehen der öffentlichen Hand über 250 000,00 €

3. den Abschluss von sonstigen Rechtsgeschäften aller Art, die für den Zweckverband Verpflichtungen in Höhe von mehr als 250.000,00 € mit sich bringen; § 14 Abs. 1 Nr. 3 bleibt unberührt;

4. den Gesamtplan der im Rechnungsjahr oder in mehreren Rechnungsjahren durchzuführenden Unterhaltungsarbeiten.

Die Verbandsversammlung kann diese in Abs. 2 genannten Zuständigkeiten oder für den Einzelfall auf den Verbandsausschuss übertragen. Sie kann die Übertragung für die Zukunft jederzeit widerrufen.

§ 11

Rechtsstellung

(1) Die Verbandsräte sind ehrenamtlich tätig.

(2) Die Verbandsräte erhalten Fahrtkostenersatz. Soweit sie nicht Verbandsräte Kraft ihres Amtes sind, erhalten sie außerdem eine Sitzungspauschale je Stunde Sitzungsdauer, wobei jede angefangene Stunde als volle Stunde zählt. Angestellte und Arbeiter erhalten außerdem den ihnen nachweislich entstandenen Verdienstausfall ersetzt. Selbständig Tätige können stattdessen eine pauschalierte Verdienstausfallentschädigung je Stunde Sitzungsdauer erhalten, wobei jede angefangene Stunde als volle Stunde zählt. Soweit Sitzungen in der Zeit nach 19 Uhr oder an Samstagen, Sonntagen oder gesetzlichen Feiertagen stattfinden, wird den selbständig Tätigen keine Verdienstausfallentschädigung gewährt. Die Höhe der in Satz 1 und 3 genannten Entschädigungen setzt die Verbandsversammlung durch Beschluss fest.

§ 12

Zusammensetzung des Verbandsausschusses

(1) Der Verbandsausschuss besteht aus dem Verbandsvorsitzenden, dem stellvertretenden Verbandsvorsitzenden und sechs weiteren Mitgliedern. Auf jedes Verbandsmitglied entfällt mindestens ein Mitglied im Verbandsausschuss.

(2) Die Verbandsversammlung bestellt aus ihrer Mitte die weiteren Mitglieder des Verbandsausschusses und für jedes weitere Mitglied einen Stellvertreter. Entsendet ein Verbandsmitglied nur einen Verbandsrat in die Verbandsversammlung, so ist dessen Stellvertreter (s. § 6 Abs. 4) auch als Stellvertreter für den Verbandsausschuss zu bestellen. Die Bestellung gilt für die Dauer der Zugehörigkeit zur Verbandsversammlung. Die Bestellten können nur aus wichtigen Gründen von der Verbandsversammlung abberufen werden.

§ 13

Sitzungen u. Beschlüsse des Verbandsausschusses

Für die Sitzungen und Beschlüsse des Verbandsausschusses gelten die §§ 8 und 9 entsprechend. Jedes Mitglied des Verbandsausschusses hat 1 Stimme. Die Sitzungen des Verbandsausschusses sind nicht öffentlich

§ 14

Zuständigkeit des Verbandsausschusses

(1) Der Verbandsausschuss ist zuständig

1. die Beamten des Zweckverbandes im Rahmen des Stellenplans zu ernennen, zu einem anderen Dienstherrn abzuordnen oder zu versetzen, in den Ruhestand zu versetzen und zu entlassen;

2. die Angestellten des Zweckverbandes im Rahmen des Stellenplanes einzustellen, höherzugruppieren und zu kündigen;

3. Darlehen der öffentlichen Hand bis zu 250.000,00 € aufzunehmen;

4. sonstige, nicht anderen Organen vorbehaltene Rechtsgeschäfte aller Art bis zu 250.000,00 € abzuschließen;

5. den Entwurf der Haushaltssatzung zu erstellen;

6. Maßnahmen gegen Verbandsmitglieder zur zwangsweisen Durchsetzung ihrer finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Zweckverband einzuleiten.

(2) Der Verbandsausschuss ist ferner zuständig für alle Angelegenheiten, die ihm durch Einzelbeschluss der Verbandsversammlung übertragen werden.

§ 15

Rechtsstellung der Mitglieder des Verbandsausschusses

(1) Die Mitglieder des Verbandsausschusses sind ehrenamtlich tätig.

(2) Die Mitglieder des Verbandsausschusses erhalten Fahrtkostenersatz, außerdem eine Sitzungsgeldpauschale je Stunde Sitzungsdauer, wobei jede angefangene Stunde als volle Stunde zählt. Angestellte und Arbeiter erhalten außerdem den ihnen nachweislich entstandene Verdienstausfall ersetzt. Selbständig Tätige können stattdessen eine pauschalierte Verdienstausfallentschädigung je Stunde Sitzungsdauer erhalten, wobei jede angefangene Stunde als volle Stunde zählt. Soweit Sitzungen in der Zeit nach 19 Uhr oder an Samstagen, Sonntagen oder gesetzlichen Feiertagen stattfinden, wird den selbständig Tätigen keine Verdienstausfallentschädigung gewährt. Die Höhe der in Satz 1 und 3 genannten Entschädigungen setzt die Verbandsversammlung durch Beschluss fest.

§ 16

Wahl des Verbandsvorsitzenden

(1) Der Verbandsvorsitzende und sein Stellvertreter werden von der Verbandsversammlung aus ihrer Mitte gewählt. Der Verbandsvorsitzende soll der gesetzliche Vertreter eines Verbandsmitgliedes sein.

(2) Der Verbandsvorsitzende und sein Stellvertreter werden auf die Dauer von sechs Jahren, sind sie Inhaber eines kommunalen Wahlamtes eines Verbandsmitgliedes, auf die Dauer dieses Amtes gewählt. Sie üben ihr Amt nach Ablauf der Zeit, für die sie gewählt sind, bis zum Amtsantritt des neu gewählten Verbandsvorsitzenden weiter aus.

§ 17

Zuständigkeit des Verbandsvorsitzenden

(1) Der Verbandsvorsitzende vertritt den Zweckverband nach außen.

(2) Der Verbandsvorsitzende vollzieht die Beschlüsse der Verbandsversammlung sowie des Verbandsausschusses und erledigt in eigener Zuständigkeit alle Angelegenheiten, die nach der Gemeindeordnung kraft Gesetzes dem ersten Bürgermeister zukommen. Er erfüllt die ihm im Gesetz über die kommunale Zusammenarbeit zugewiesenen Aufgaben.

(3) Durch besonderen Beschluss der Verbandsversammlung können dem Verbandsvorsitzenden unbeschadet des § 10 Abs. 1 weitere Angelegenheiten zur selbständigen Erledigung übertragen werden.

(4) Der Verbandsvorsitzende kann einzelne seiner Befugnisse seinem Stellvertreter und laufende Verwaltungsangelegenheiten Dienstkräften des Zweckverbandes oder mit Zustimmung eines Verbandsmitgliedes dessen Dienstkräften übertragen.

(5) Erklärungen, durch die der Zweckverband verpflichtet werden soll, bedürfen der Schriftform. Das gilt nicht bei Geschäften, die für den Zweckverband einmalige Verpflichtungen von nicht mehr als

2 500,00 € mit sich bringen.

(6) Der Verbandsvorsitzende ist besonders zuständig:

1. Die Arbeiter des Zweckverbandes im Rahmen des Stellenplanes einzustellen, einzugruppieren und zu entlassen;

2. Rechtsgeschäfte aller Art bis zur Höhe von 2.500,00 € abzuschließen und Lieferungen und Leistungen bis zur Höhe dieses Betrages zu vergeben;

3. die notwendigen Unterhaltungsarbeiten – soweit geboten im Benehmen mit der Fachbehörde – zu ermitteln;

4. die Dienstkräfte des Verbandes laufend zu überwachen.

§ 18

Rechtsstellung des Verbandsvorsitzenden

Der Verbandsvorsitzende und sein Stellvertreter sind ehrenamtlich tätig. Unbeschadet des § 11 erhält der Verbandsvorsitzende für seine Tätigkeit nach § 17 eine zusätzliche Aufwandsentschädigung, ebenso sein Stellvertreter nach dem Maß seiner besonderen Inanspruchnahme. Die Verbandsversammlung setzt die Höhe dieser Entschädigung durch Beschluss fest.

§ 19

Dienstkräfte des Zweckverbandes

(1) Der Zweckverband hat das Recht, Dienstherr von Beamten zu sein.

(2) Der Zweckverband beschäftigt Angestellte und Arbeiter.

(3) Die Verbandsversammlung kann einen Geschäftsleiter bestellen. Solange kein Geschäftsleiter bestellt ist, führt die Geschäfte der Verbandsvorsitzende. Er kann sich dabei eines Bediensteten oder einer Verwaltung einer anderen öffentlich-rechtlichen Körperschaft mit deren Einverständnis bedienen.

III. Wirtschafts- und Haushaltsführung

§ 20

Anzuwendende Vorschriften

Für die Wirtschafts- und Haushaltsführung des Zweckverbandes gelten die Vorschriften für Gemeinden entsprechend, soweit sich nicht aus dem Gesetz über die kommunale Zusammenarbeit etwas anderes ergibt.

§ 21

Haushaltssatzung

(1) Der Entwurf der Haushaltssatzung ist den Verbandmitgliedern spätestens vier Wochen vor der Beschlussfassung in der Verbandsversammlung zu übermitteln.

(2). Die Haushaltssatzung ist spätestens einen Monat vor Beginn des Rechnungsjahres zu beschließen und mit ihren Anlagen dem Landratsamt Roth vorzulegen. Rechnungsjahr ist das Kalenderjahr.

(3) Die Haushaltssatzung wird, wenn rechtsaufsichtliche Genehmigungen erforderlich sind, nach Erteilung der Genehmigungen, sonst vier Wochen nach Vorlage am Landratsamt Roth nach § 26 Abs. 1 bekanntgemacht.

§ 22

Deckung des Finanzbedarfs

(1) Der Zweckverband erhebt von den Wasserabnehmern Gebühren und Beiträge nach den Vorschriften des Kommunalabgabenrechts.

(2) Der durch Gebühren, Beiträge und sonstige Einnahmen (z.B. Darlehen und Zuschüsse) nicht gedeckte Finanzbedarf für die Errichtung, Erweiterung und Erneuerung der Wasserversorgungsanlage wird auf die Verbandsmitglieder umgelegt (Investitionsumlage). Umlegungsschlüssel ist das Verhältnis der zugrundegelegten Wasseranteile. Bei Erweiterung der Anlage ist der Schlüssel neu festzusetzen.

(3) Der durch Gebühren, Beiträge und sonstige Einnahmen nicht gedeckte laufende Finanzbedarf wird auf die Verbandsmitglieder umgelegt (Betriebskostenumlage). Umlegungsschlüssel ist das Verhältnis der Wasseranteile.

§ 23

Festsetzung und Zahlung der Umlagen

(1) Die Investitionsumlage und Betriebskostenumlage werden in der Haushaltssatzung für jedes Rechnungsjahr neu festgesetzt. Sie können nur während des Rechnungsjahres durch eine Nachtragshaushaltssatzung geändert werden.

(2) Bei der Festsetzung de Investitionsumlage ist anzugeben:

a) die Höhe des durch Gebühren, Beiträge und sonstige Einnahmen nicht gedeckten Finanzbedarfs für die Errichtung, Erweiterung und Erneuerung der Wasserversorgungsanlage (Umlagesoll);

b) die Summe der der Ausführungsplanung zugrundegelegten Wasseranteile aller Verbandsmitglieder und der des einzelnen Verbandsmitgliedes (Bemessungsgrundlage),

c) der Investitionsumlagebetrag, der auf 10 Wasseranteile trifft (Umlagesatz);

d) die Höhe des Investitionsumlagebetrages für jedes Verbandsmitglied;

(3) Bei der Festsetzung der Betriebskostenumlage ist anzugeben:

a) die Höhe des durch Gebühren, Beiträge und sonstige Einnahmen nicht gedeckten laufenden Finanzbedarfs (Umlagesoll);

b) die Gesamtzahl der Wasseranteile nach § 6 Abs. 3 (Bemessungsgrundlage),

c) der Betriebskostenumlagebetrag, der auf 10 Wasseranteile trifft (Umlagesatz);

d) die Höhe des Betriebskostenumlagebetrages für jedes Verbandsmitglied.

(4) Die Umlagebeträge sind den einzelnen Verbandsmitgliedern durch schriftlichen Bescheid mitzuteilen (Umlagebescheid).

(5) Die Investitionsumlage und die Betriebskostenumlage werden mit einem Viertel ihrer Jahresbeiträge am 10. jeden dritten Quartalmonats fällig. Werden sie nicht rechtzeitig entrichtet, so können von den säumigen Verbandsmitgliedern Verzugszinsen bis zu 1 v. H. für den Monat gefordert werden.

(6) Ist die Investitionsumlage oder die Betriebskostenumlage bei Beginn des Rechnungsjahres noch nicht festgesetzt, so kann der Zweckverband bis zur Festsetzung vorläufige vierteljährliche Teilbeträge in Höhe der im abgelaufenen Rechnungsjahr zuletzt erhobenen Teilbeträge erheben. Nach Festsetzung der Umlage für das laufende Rechnungsjahr ist über die vorläufigen Zahlungen zum nächsten Fälligkeitszeitpunkt abzurechnen.

§ 24

Kassenverwaltung

Der Kassenverwalter und sein Stellvertreter werden von der Verbandsversammlung bestellt. Er darf Zahlungen nicht selbst anordnen.

§ 25

Jahresrechnung, Prüfung

(1) Der Verbandsvorsitzende legt die Jahresrechnung der Verbandsversammlung innerhalb von sechs Monaten nach Abschluss des Rechnungsjahres vor.

(2) Die Jahresrechnung soll von der Verbandsversammlung oder von einem Prüfungsausschuss binnen drei Monaten örtlich geprüft werden. Der Prüfungsausschuss ist aus der Mitte der Verbandsversammlung zu bilden. Er besteht aus drei Verbandsräten.

(3) Nach der örtlichen Prüfung wird die Jahresrechnung von der Verbandsversammlung festgestellt.

(4) Aufgrund des Ergebnisses der örtlichen Rechnungsprüfung beschließt die Verbandsversammlung über die Entlastung

(5) Ist die Jahresrechnung festgestellt, so veranlasst der Verbandsvorsitzende die überörtliche Rechnungsprüfung. Überörtliches Prüfungsorgan ist das Landratsamt Roth.

IV. Schlussbestimmungen

§ 26

Öffentliche Bekanntmachung

(1) Die Satzungen und Verordnungen des Zweckverbandes werden im Amtsblatt des Landratsamtes Roth bekanntgemacht. Die Verbandsmitglieder weisen in der für die Bekanntmachung ihrer Satzungen vorgesehenen Form auf diese Bekanntmachung hin. Die Satzungen und Verordnungen können in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes eingesehen werden.

(2) Sonstige öffentliche Bekanntmachungen des Zweckverbandes sind in ortsüblicher Weise vorzunehmen. Das Landratsamt Roth kann darüber hinaus eine Veröffentlichung in ihrem Amtsblatt anordnen.

§ 27

Besondere Zuständigkeit der Aufsichtsbehörde

(1) Das Landratsamt Roth kann die Verbandsversammlung auch einberufen, wenn der Verbandsvorsitzende und sein Stellvertreter verhindert sind und die Tagung der Verbandsversammlung unaufschiebbar ist.

(2) Bei Streitigkeiten zwischen dem Zweckverband und den Verbandsmitgliedern, wenn sie sich gleichgeordnet gegenüberstehen, und bei Streitigkeiten der Mitglieder des Zweckverbandes untereinander aus dem Verbandsverhältnis ist das Landratsamt Roth zur Schlichtung anzurufen.

§ 28

Auflösung

(1) Die Auflösung des Zweckverbandes bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der satzungsmäßigen Stimmenzahl in der Verbandsversammlung und der Genehmigung des Landratsamtes Roth. Die Auflösung ist wie die Verbandssatzung bekanntzumachen.

(2) Findet eine Abwicklung statt, so haben die beteiligten Gemeinden das Recht, die auf ihrem Gebiet gelegenen Gegenstände des Anlagevermögens des Zweckverbandes zum geschätzten Zeitwert zu übernehmen. Im Übrigen ist das Vermögen nach Befriedigung der Gläubiger an die nach dem Verhältnis der von ihnen insgesamt entrichteten Investitionsumlagebeträge zu verteilen. Soweit das Vermögen die entrichteten Investitionsumlagebeträge übersteigt, darf es nur für steuerbegünstigte Zwecke verwendet werden.

(3) Scheidet ein Verbandsmitglied aus dem Zweckverband aus, ohne dass dadurch der Zweckverband aufgelöst wird, so wird es mit dem Betrag abgefunden, den es bei der Auflösung erhalten würde, wenn der Zweckverband zum Zeitpunkt seines Ausscheidens aufgelöst würde. Es hat das Recht, die auf seinem Gebiet gelegenen Gegenstände des Anlagevermögens unter Anrechnung auf seinen Abfindungsanspruch zum geschätzten Zeitwert zu übernehmen. Der Abfindungsanspruch wird zwei Jahre nach dem Ausscheiden, spätestens im Fall der Auflösung des Zweckverbandes fällig. Die Beteiligten können für die Berechnung und Fälligkeit des Abfindungsanspruches eine abweichende Regelung vereinbaren.

§ 29

Inkrafttreten

Diese Verbandssatzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt der Regierung von Mittelfranken in Ansbach in Kraft.*

Ansbach, den 21. März 1973

Regierung von Mittelfranken
gez.: I.V. Winkler, Regierungsvizepräsident

---

* Diese Vorschrift betrifft das Inkrafttreten dieser Verbandssatzung in seiner ursprünglichen Fassung vom 21.03.1973 (Amtsblatt der Regierung von Mittelfranken vom 30.03.1973, Nr. 11/1973, S. 36).